

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide

2026

Nr. 14

Mittwoch, 20.05.2026

von Seite 86 bis 121

Inhalt dieser Ausgabe:

AMTLICHER TEIL		
Wahlbekanntmachung	Seite	87
Satzung für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule der Grundschule Lüttenheid	Seite	89
Satzung für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule der Schulen am Moor	Seite	93
Satzung für die Teilnahme an der Ferienbetreuung an den Heider Offenen Ganztagschulen in Heide	Seite	98
Satzung für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule der Gemeinschaftsschule Heide-Ost	Seite	101
Satzung für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule der Klaus-Groth-Schule	Seite	106
Satzung für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule der St.-Georg-Schule	Seite	110
Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Heide (Entschädigungssatzung FF – EntschSatzung FF)	Seite	115
NICHTAMTLICHER TEIL		
Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus	Seite	119
Einladung zur Sitzung des Bauausschusses	Seite	120
Termin-Sprechtag des Bürgermeisters am 30.07.2026	Seite	121

Herausgeber:

Stadt Heide, Der Bürgermeister, Postfach 1780, 25737 Heide, Telefon (0481) 6850-112



e-mail: postoffice@stadt-heide.de; homepage: www.heide.de

Erscheinungsweise und Bezug:

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide erscheint an jedem 1. Und 3. Mittwoch im Monat. Fällt der Erscheinungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erscheint es am folgenden Werktag. Zu beziehen ist das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide einzeln oder im Abonnement.

Zusätzlich kann das Amtliche Bekanntmachungsblatt auf der Homepage der Stadt Heide „www.heide.de“ und auf dem Infoschild im Foyer des Rathauses, Postelweg 1 eingesehen werden.

Amtlicher Teil
WAHLBEKANNTMACHUNG

1. **Am 7. Juni 2026 findet die Wahl**

**des Bürgermeisters in der Stadt Heide
statt.**

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Einteilung der Stadt Heide in Wahlbezirke und die Zuordnung der Wahlräume zu den Wahlbezirken ist aus dem beigefügten Anhang ersichtlich. In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **27. April 2026 bis 17. Mai 2026** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die **Wahlbenachrichtigung** und ihren Personalausweis oder Pass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Nach Feststellung der Wahlberechtigung wird diese zurückgegeben und ist von der Wählerin oder dem Wähler für eine etwa notwendig werdende Stichwahl aufzubewahren und erneut zur Stichwahl mitzubringen.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum ausgegeben werden. Es wird ein weißer Stimmzettel verwendet.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme jeweils in der Weise ab, dass sie oder er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass sein Inhalt verdeckt ist.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl
- a) durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Heide** oder
 - b) durch **Briefwahl**
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Gemeindegewahlleiter –Fachdienst 11 Zentrale Verwaltung und Wahlen (Wahlamt)-, Postelweg 1, Rathaus Briefwahlbüro Zimmer EG02 (Erdgeschoss), einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an den Gemeindegewahlleiter absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Gemeindegewahlleiters abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht. Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl, das jede Briefwählerin und jeder Briefwähler mit den Briefwahlunterlagen erhält.

Hinweis zu barrierefreien Wahlräumen:

Im Anhang dieser Bekanntmachung sind für behinderte oder in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkte Wählerinnen und Wähler frei zugängliche Wahlräume durch das Symbol



gekennzeichnet.

Fehlt dieses Symbol, so ist der Wahlraum für Rollstuhlfahrer und gehbehinderte Personen nur schwer ohne fremde Hilfe oder gar nicht zu erreichen. In diesen Fällen haben die betroffenen Wählerinnen und Wähler die Möglichkeit, bei dem Gemeindegewahlleiter, Zentrale Verwaltung und Wahlen, Postelweg 1, Rathaus, Zi. 414 (4. Etage), schriftlich, mündlich (nicht telefonisch) oder in elektronisch dokumentierbarer Form die erforderlichen Briefwahlunterlagen oder einen Wahlschein zu beantragen.

Auch besteht die Möglichkeit direkt im Wahlbüro die Briefwahlunterlagen mit dem Stimmzettel auszufüllen.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 5 Abs. 4 des Gemeinde – und Kreiswahlgesetzes).

In der Wahlkabine darf weder fotografiert noch gefilmt werden.

Weitere Auskünfte zu den barrierefreien Wahlräumen, zum Wählerverzeichnis und zur Ausgabe von Briefwahlunterlagen (bis zum Freitag, 5. Juni 2026, 12 Uhr) sowie allgemeine Auskünfte zur Wahl und Besetzung der Wahlvorstände, erhalten Sie bei Herrn Sven Borchers, Fachdienst 11 Zentrale Verwaltung und Wahlen (Wahlamt), unter der Rufnummer 0481 6850-112 oder auf der Internetseite der Stadt Heide unter <https://www.heide.de/artikelansicht/wichtige-informationen-zur-buergermeisterwahl-2026.html>.

25746 Heide, 5. Mai 2026

S T A D T H E I D E

Der Gemeindegewahlleiter

für die Bürgermeisterwahl 2026

gez. C h r i s t o p h e r P i t z k e

stellv. Gemeindegewahlleiter

Satzung für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule der Grundschule Lüttenheid

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein - in der jeweils geltenden Fassung - wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung der Stadt Heide vom 29.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Heide betreibt seit dem Schuljahr 2015/16 an der Grundschule Lüttenheid eine Offene Ganztagschule.
2. Die Offene Ganztagschule verfolgt das Ziel, Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen unter einem Dach zusammenzuführen. Die Schule wird damit zu einem ganztägig geöffneten Haus des Lebens und des Lernens.
3. Die Grundschule Lüttenheid und die Stadt Heide sind berechtigt, zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung die notwendigen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.
4. Alle Arbeiten, die mit der Verwaltung und Durchführung der Offenen Ganztagschule zu tun haben, werden der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein gGmbH zur Wahrnehmung übertragen.

§ 2 Teilnahme am Angebot, Aufnahme

1. Die Anmeldung zu den außerunterrichtlichen Angeboten an der Offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Aufnahme ist in der Regel unbefristet und endet automatisch mit dem Schulabgang des Kindes bzw. mit einer Kündigung gem. § 5 dieser Satzung.
2. An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler der städtischen Schulen teilnehmen. Schülerinnen und Schüler der Grundschule Lüttenheid, die den regulären Unterricht besuchen, sind bei der Aufnahme vorrangig zu berücksichtigen. Die Beförderung der Kinder zur Offenen Ganztagschule ist von den Erziehungsberechtigten sicherzustellen. Es besteht lediglich für ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, ab dem Eintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe Rechtsanspruch auf den Besuch der Offenen Ganztagschule. In den anderen Fällen besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der Offenen Ganztagschule.

Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 3 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

1. Die Regelbetreuungszeit umfasst montags bis freitags die Zeit nach Unterrichtsschluss bis 16.00 Uhr. Von Montag bis Freitag wird eine Frühbetreuung ab 7.00 Uhr eingerichtet.
2. Während der Ferien wird eine Betreuung angeboten. Der Bedarf ist rechtzeitig vor Ferienbeginn zu ermitteln. Näheres hierzu regelt die Satzung „Ferienbetreuung an den Offenen Ganztagschulen in Heide“.
3. Kann die Betreuung aufgrund behördlicher Anordnungen, höherer Gewalt oder aus anderen zwingenden Gründen tatsächlich nicht durchgeführt werden oder muss der Betrieb eingeschränkt werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Benutzungsgebühr erfolgt nicht.

§ 4 Anmeldung zur Offenen Ganztagschule

1. Die Aufnahme einer Schülerin/eines Schülers erfolgt auf schriftlichen Antrag der/des Erziehungsberechtigten. Der Antrag ist an die Leitung der Offenen Ganztagschule Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein gGmbH zu richten. Diese/r entscheidet dann in Abstimmung mit der Stadt Heide und der Schulleitung nach pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten über die Aufnahme der Schülerin/des Schülers.
2. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung sowie das Ganztagschulkonzept der Grundschule Lüttenheid an.

§ 5 Abmeldung und Kündigung

Im laufenden Betreuungsjahr ist eine vorzeitige Abmeldung durch die/den Erziehungsberechtigten, nur in Ausnahmefällen mit einer Frist von einem Monat zum 01. des Folgemonats möglich. Im Regelfall ist eine Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Schulhalbjahres oder zum Schuljahresende möglich.

§ 6 Ausschluss eines Kindes

1. Ein Kind ohne Rechtsanspruch kann zeitweise oder auf Dauer durch den Verein der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein gGmbH von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden; insbesondere wenn
 - a. die Erziehungsberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen,
 - b. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen

- nicht mehr möglich gemacht wird,
- c. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind,
 - d. das Kind das Angebot nicht mehr oder nicht mehr regelmäßig wahrnimmt oder
 - e. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt.
2. Ein Kind mit Rechtsanspruch kann von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten nur im Einzelfall und unter Beachtung des gesetzlichen Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung ausgeschlossen werden. Voraussetzung ist, dass das Kindeswohl oder der geordnete Ablauf der Betreuung erheblich und nachhaltig beeinträchtigt ist und zuvor alle zumutbaren pädagogischen und organisatorischen Maßnahmen ausgeschöpft wurden.

§ 7 Gebührenpflicht

1. Für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule wird ein Kostenbeitrag in Form einer Benutzungsgebühr nach dieser Satzung erhoben. Diese Benutzungsgebühr wird in monatlichen Teilbeträgen, bei einer verbindlichen Anmeldung für ein Schulhalbjahr/Schuljahr von der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein gGmbH erhoben. Sie wird jeweils zum 01. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Die/Der Erziehungsberechtigte/n, auf deren/dessen Antrag die/der Schüler/in aufgenommen wurde, ist/sind zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, haften sie als Gesamtschuldner. Es handelt sich bei der Benutzungsgebühr um eine privatrechtliche Forderung.
2. Mit dem Tag der Anmeldebestätigung für die Offene Ganztagschule entsteht die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühr. Die Zahlungspflicht endet mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung nach dieser Satzung (§ 5).

§ 8 Höhe der Benutzungsgebühr

1. Die Benutzungsgebühr für den Frühdienst (07.00-08.00 Uhr) beträgt 1,00 € täglich.
2. Die Benutzungsgebühr für die Kernbetreuung (08.00-16.00 Uhr) beträgt 4,20 € täglich oder monatlich 70,00 €.
3. Für die Ferienbetreuung beträgt die Benutzungsgebühr pro Woche 65,00 €.
4. In der Benutzungsgebühr sind die Kosten für das Mittagessen nicht enthalten.

§ 9 Ermäßigungen, Geschwisterermäßigungen

1. Besuchen mehrere Kinder einer Familie zur gleichen Zeit die Offene Ganztagschule, so wird lediglich für ein Kind die volle Benutzungsgebühr erhoben.

Für alle weiteren Kinder werden jeweils nur 50 % der monatlichen Benutzungsgebühr erhoben. Für die Ferienbetreuung wird keine Ermäßigung gewährt.

2. Bei Familien mit geringem Einkommen kann auf Antrag eine Ermäßigung gewährt werden. Für die vorzunehmende Einkommensermittlung gelten die gesetzlichen Vorgaben in Anlehnung der Sozialstaffel für den Besuch von Kindertageseinrichtungen sowie in Anlehnung die Arbeitshinweise zur Ermäßigung/Übernahme von Kostenbeiträgen (Elternbeiträge) für den Besuch von Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffel) durch den Kreis Dithmarschen als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Ermäßigung gilt längstens für ein Schuljahr. Nach Ablauf des Jahres muss die Ermäßigung neu beantragt werden. Eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit über die teilweise Übernahme der Benutzungsgebühr bzw. der Ablehnung der Benutzungsgebühr ist dem jeweiligen Antrag beizufügen.

Ändern sich die bei Ermäßigung zugrunde gelegten Einkommensverhältnisse im laufenden Schuljahr, ist dies unverzüglich mitzuteilen.

3. Bei der Teilnahme an einzelnen Tagen, der Frühbetreuung oder der Ferienbetreuung wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 10

Teilnahme am Mittagessen

1. Es besteht die Möglichkeit, am Mittagessen gegen Zahlung eines Kostenbeitrages teilzunehmen.
2. Der Beitrag für das Mittagessen richtet sich nach den erhobenen Preisen des Lieferanten und kann sich daher zwecks Kostendeckung nach vorheriger Ankündigung jederzeit erhöhen.

§ 11

Aufsichtspflicht, Versicherung

1. Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (Bürgerliches Gesetzbuch) den Erziehungsberechtigten bzw. Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern. Die Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein gGmbH setzt für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen pädagogisch eingewiesene Mitarbeiter/innen ein.
2. Die Offene Ganztagschule ist Teil des schulischen Konzepts. Die Schüler/innen sind in der Gemeindeunfallversicherung versichert. Versicherungsschutz besteht auf dem jeweils direkten Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung nach Hause, sowie in der Einrichtung selbst. Unfälle sind der Leitung der Offenen Ganztagschule unverzüglich mitzuteilen, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen kann.

3. Sachdeckungsschutz (Beschädigung, Verlust) besteht im Rahmen des Schulgesetzes durch den Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein.
4. Eine Haftpflichtversicherung besteht nicht über den Schulträger.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung für die Teilnahme an der Offenen Ganztagsschule der Grundschule Lüttenheid, die zum 01.07.2019 rechtskräftig geworden ist, außer Kraft.

25746 Heide, den 08.05.2026
Gez. Oliver Schmidt-Gutzat
Bürgermeister

Satzung für die Teilnahme an der Offenen Ganztagsschule der Schulen am Moor

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein - in der jeweils geltenden Fassung - wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung der Stadt Heide vom 29.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Heide betreibt seit dem Schuljahr 2025/26 an den Schulen am Moor eine Offene Ganztagsschule.
2. Die Offene Ganztagsschule verfolgt das Ziel, Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen unter einem Dach zusammenzuführen. Die Schule wird damit zu einem gantztägig geöffneten Haus des Lebens und des Lernens.
3. Die Schulen am Moor und die Stadt Heide sind berechtigt, zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung die notwendigen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.
4. Alle Arbeiten, die mit der Verwaltung und Durchführung der Offenen Ganztagsschule zu tun haben, werden dem Verein der Volkshochschulen in Dithmarschen e. V. zur Wahrnehmung übertragen.

§ 2 Teilnahme am Angebot, Aufnahme

1. Die Anmeldung zu den außerunterrichtlichen Angeboten an der Offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Aufnahme ist in der Regel unbefristet und endet automatisch mit dem Schulabgang des Kindes bzw. mit einer Kündigung gem. § 5 dieser Satzung.
2. An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler der städtischen Schulen teilnehmen. Schülerinnen und Schüler der Schulen am Moor, die den regulären Unterricht besuchen, sind bei der Aufnahme vorrangig zu berücksichtigen. Die Beförderung der Kinder zur Offenen Ganztagschule ist von den Erziehungsberechtigten sicherzustellen. Es besteht leidglich für ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, ab dem Eintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe Rechtsanspruch auf den Besuch der Offenen Ganztagschule. In den anderen Fällen besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der Offenen Ganztagschule.

Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 3 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

1. Die Regelbetreuungszeit umfasst montags bis freitags die Zeit nach Unterrichtsschluss bis 16.00 Uhr. Von Montag bis Freitag wird eine Frühbetreuung ab 7.00 Uhr eingerichtet.
2. Während der Ferien wird eine Betreuung angeboten. Der Bedarf ist rechtzeitig vor Ferienbeginn zu ermitteln. Näheres hierzu regelt die Satzung „Ferienbetreuung an den Offenen Ganztagschulen in Heide“.
3. Kann die Betreuung aufgrund behördlicher Anordnungen, höherer Gewalt oder aus anderen zwingenden Gründen tatsächlich nicht durchgeführt werden oder muss der Betrieb eingeschränkt werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Benutzungsgebühr erfolgt nicht.

§ 4 Anmeldung zur Offenen Ganztagschule

1. Die Aufnahme einer Schülerin/eines Schülers erfolgt auf schriftlichen Antrag der/des Erziehungsberechtigten. Der Antrag ist an die Leitung der Offenen Ganztagschule des Vereins der Volkshochschulen in Dithmarschen e. V. zu richten. Diese/r entscheidet dann in Abstimmung mit der Stadt Heide und der Schulleitung nach pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten über die Aufnahme der Schülerin/des Schülers.

2. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung sowie das Ganztagschulkonzept der Schulen am Moor an.

§ 5 Abmeldung und Kündigung

Im laufenden Betreuungsjahr ist eine vorzeitige Abmeldung durch die/den Erziehungsberechtigten, nur in Ausnahmefällen mit einer Frist von einem Monat zum 01. des Folgemonats möglich. Im Regelfall ist eine Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Schulhalbjahres oder zum Schuljahresende möglich.

§ 6 Ausschluss eines Kindes

1. Ein Kind ohne Rechtsanspruch kann zeitweise oder auf Dauer durch den Verein der Volkshochschulen in Dithmarschen e. V. von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden; insbesondere wenn
 - a. die Erziehungsberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen,
 - b. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
 - c. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind,
 - d. das Kind das Angebot nicht mehr oder nicht mehr regelmäßig wahrnimmt oder
 - e. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt.
2. Ein Kind mit Rechtsanspruch kann von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten nur im Einzelfall und unter Beachtung des gesetzlichen Rechtsanspruchs auf ganztätige Förderung ausgeschlossen werden. Voraussetzung ist, dass das Kindeswohl oder der geordnete Ablauf der Betreuung erheblich und nachhaltig beeinträchtigt ist und zuvor alle zumutbaren pädagogischen und organisatorischen Maßnahmen ausgeschöpft wurden.

§ 7 Gebührenpflicht

1. Für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule wird ein Kostenbeitrag in Form einer Benutzungsgebühr nach dieser Satzung erhoben. Diese Benutzungsgebühr wird in monatlichen Teilbeträgen, bei einer verbindlichen Anmeldung für ein Schulhalbjahr/Schuljahr von dem Verein der Volkshochschulen in Dithmarschen e.V. erhoben. Sie wird jeweils zum 01. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Die/Der Erziehungsberechtigte/n, auf deren/dessen Antrag die/der Schüler/in aufgenommen wurde, ist/sind zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, haften sie als Gesamtschuldner. Es handelt sich bei der Benutzungsgebühr um eine privatrechtliche Forderung.

2. Mit dem Tag der Anmeldebestätigung für die Offene Ganztagschule entsteht die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühr. Die Zahlungspflicht endet mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung nach dieser Satzung (§ 5).

§ 8 Höhe der Benutzungsgebühr

1. Die Benutzungsgebühr für den Frühdienst (07.00-08.00 Uhr) beträgt 1,00 € täglich.
2. Die Benutzungsgebühr für die Kernbetreuung (08.00-16.00 Uhr) beträgt 4,20 € täglich oder monatlich 70,00 €.
3. Für die Ferienbetreuung beträgt die Benutzungsgebühr pro Woche 65,00 €.
4. In der Benutzungsgebühr sind die Kosten für das Mittagessen nicht enthalten.

§ 9 Ermäßigungen, Geschwisterermäßigungen

1. Besuchen mehrere Kinder einer Familie zur gleichen Zeit die Offene Ganztagschule, so wird lediglich für ein Kind die volle Benutzungsgebühr erhoben. Für alle weiteren Kinder werden jeweils nur 50 % der monatlichen Benutzungsgebühr erhoben. Für die Ferienbetreuung wird keine Ermäßigung gewährt.
2. Bei Familien mit geringem Einkommen kann auf Antrag eine Ermäßigung gewährt werden. Für die vorzunehmende Einkommensermittlung gelten die gesetzlichen Vorgaben in Anlehnung der Sozialstaffel für den Besuch von Kindertageseinrichtungen sowie in Anlehnung die Arbeitshinweise zur Ermäßigung/Übernahme von Kostenbeiträgen (Elternbeiträge) für den Besuch von Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffel) durch den Kreis Dithmarschen als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Ermäßigung gilt längstens für ein Schuljahr. Nach Ablauf des Jahres muss die Ermäßigung neu beantragt werden. Eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit über die teilweise Übernahme der Benutzungsgebühr bzw. der Ablehnung der Benutzungsgebühr ist dem jeweiligen Antrag beizufügen.

Ändern sich die bei Ermäßigung zugrunde gelegten Einkommensverhältnisse im laufenden Schuljahr, ist dies unverzüglich mitzuteilen.

3. Bei der Teilnahme an einzelnen Tagen, der Frühbetreuung oder der Ferienbetreuung wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 10 Teilnahme am Mittagessen

1. Es besteht die Möglichkeit, am Mittagessen gegen Zahlung eines Kostenbeitrages teilzunehmen.
2. Der Beitrag für das Mittagessen richtet sich nach den erhobenen Preisen des Lieferanten und kann sich daher zwecks Kostendeckung nach vorheriger Ankündigung jederzeit erhöhen.

§ 11 Aufsichtspflicht, Versicherung

1. Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (Bürgerliches Gesetzbuch) den Erziehungsberechtigten bzw. Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern. Der Verein der Volkshochschulen in Dithmarschen e. V. setzt für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen pädagogisch eingewiesene Mitarbeiter/innen ein.
2. Die Offene Ganztagschule ist Teil des schulischen Konzepts. Die Schüler/ innen sind in der Gemeindeunfallversicherung versichert. Versicherungsschutz besteht auf dem jeweils direkten Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung nach Hause, sowie in der Einrichtung selbst. Unfälle sind der Leitung der Offenen Ganztagschule unverzüglich mitzuteilen, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen kann.
3. Sachdeckungsschutz (Beschädigung, Verlust) besteht im Rahmen des Schulgesetzes durch den Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein.
4. Eine Haftpflichtversicherung besteht nicht über den Schulträger.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.11.2025 außer Kraft.

25746 Heide, den 08.05.2026
Gez. Oliver Schmidt-Gutzat
Bürgermeister

Satzung für die Teilnahme an der Ferienbetreuung an den Heider Offenen Ganztagschulen in Heide

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein - in der jeweils geltenden Fassung - wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung der Stadt Heide vom 29.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Heide betreibt seit dem Schuljahr 2019/20 eine Ferienbetreuung an den offenen Ganztagschulen in städtischer Trägerschaft in Heide.
2. Die Offene Ganztagschule verfolgt das Ziel, Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen unter einem Dach zusammenzuführen. Die Schule wird damit zu einem ganztägig geöffneten Haus des Lebens und des Lernens.
3. Die Stadt Heide ist berechtigt, zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung die notwendigen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.
4. Alle Arbeiten, die mit der Verwaltung der Offenen Ganztagschule zu tun haben, werden der AWO Schleswig-Holstein gGmbH bzw. dem Verein der Volkshochschulen in Dithmarschen e. V. zur Wahrnehmung übertragen.

§ 2 Teilnahme am Angebot, Aufnahme

1. Die Anmeldung zu den außerunterrichtlichen Angeboten an der Offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Aufnahme besteht jeweils für den Zeitraum der Ferien, für den die Ferienbetreuung beantragt wird.
2. An den außerunterrichtlichen Angeboten der Ferienbetreuung der Offenen Ganztagschule können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze grundsätzlich alle Schülerinnen und Schülern der städtischen Schulen teilnehmen. Schülerinnen und Schüler der umliegenden Schulen sind ebenfalls berechtigt, an der Ferienbetreuung der offenen Ganztagschule teilzunehmen. Die Schüler/innen der städtischen Schulen sind vorrangig zu berücksichtigen. Die Beförderung der Kinder zur Offenen Ganztagschule ist von den Erziehungsberechtigten sicherzustellen. Es besteht lediglich für ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, ab dem Eintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe Rechtsanspruch auf den Besuch der Ferienbetreuung der Offenen

Ganztagsschule. In den anderen Fällen besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der Offenen Ganztagsschule.

§ 3 Öffnungszeiten, Sonderdienste

1. Die Regelbetreuungszeit der Ferienbetreuung umfasst montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
2. Kann die Betreuung aufgrund behördlicher Anordnungen, höherer Gewalt oder aus anderen zwingenden Gründen tatsächlich nicht durchgeführt werden oder muss der Betrieb eingeschränkt werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Benutzungsgebühr erfolgt nicht.

§ 4 Anmeldung zur Ferienbetreuung der Offenen Ganztagsschule

1. Die Aufnahme einer Schülerin/eines Schülers erfolgt auf schriftlichen Antrag der/des Erziehungsberechtigten. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Ferien an die Leitung der Offenen Ganztagsschule AWO Schleswig-Holstein gGmbH bzw. des Vereins der Volkshochschulen in Dithmarschen e. V. zu richten. Diese/r entscheidet dann in Abstimmung mit der Stadt Heide und der Schulleitung nach pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten über die Aufnahme der Schülerin/des Schülers.
2. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung sowie das Ganztagsschulkonzept an.

§ 5 Ausschluss eines Kindes

1. Ein Kind ohne Rechtsanspruch kann zeitweise oder auf Dauer durch die AWO Schleswig-Holstein gGmbH oder den Verein der Volkshochschulen in Dithmarschen e. V. von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschule ausgeschlossen werden; insbesondere wenn
 - a. die Erziehungsberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen,
 - b. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
 - c. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind,
 - d. das Kind das Angebot nicht mehr oder nicht mehr regelmäßig wahrnimmt oder
 - e. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt.

2. Ein Kind mit Rechtsanspruch kann von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten nur im Einzelfall und unter Beachtung des gesetzlichen Rechtsanspruchs auf ganztätige Förderung ausgeschlossen werden. Voraussetzung ist, dass das Kindeswohl oder der geordnete Ablauf der Betreuung erheblich und nachhaltig beeinträchtigt ist und zuvor alle zumutbaren pädagogischen und organisatorischen Maßnahmen ausgeschöpft wurden.

§ 6 Gebührenpflicht

1. Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung wird ein Kostenbeitrag in Form einer Benutzungsgebühr nach dieser Satzung erhoben. Diese Benutzungsgebühr wird bei einer verbindlichen Anmeldung für die Ferienbetreuung von der AWO Schleswig-Holstein gGmbH bzw. dem Verein der Volkshochschulen in Dithmarschen e. V. erhoben. Sie wird jeweils vor Beginn der Ferienbetreuung fällig.
2. Die/Der Erziehungsberechtigte/n, auf deren/dessen Antrag die/der Schüler/in aufgenommen wurde, ist/sind zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, haften sie als Gesamtschuldner. Es handelt sich bei der Benutzungsgebühr um eine privatrechtliche Forderung.
3. Mit dem Tag der Anmeldebestätigung für die Ferienbetreuung entsteht die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühr.

§ 7 Höhe der Benutzungsgebühr

1. Die Benutzungsgebühr beträgt wöchentlich 65,00 € für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule in Trägerschaft der Stadt Heide bzw. der Umlandgemeinden Wesseln, Weddingstedt, Hemmingstedt oder Lohe-Rickelshof besuchen. Die Benutzungsgebühr für Gastschüler/innen anderer Gemeinden beträgt wöchentlich 130,00 Euro.
2. In der Benutzungsgebühr sind die Kosten für das Mittagessen und Eintrittsgelder nicht enthalten.

§ 8 Teilnahme am Mittagessen

1. Es besteht die Möglichkeit, am Mittagessen gegen Zahlung eines Kostenbeitrages teilzunehmen.

2. Der Beitrag für das Mittagessen richtet sich nach den erhobenen Preisen des Lieferanten und kann sich daher zwecks Kostendeckung nach vorheriger Ankündigung jederzeit erhöhen.

§ 9 Aufsichtspflicht, Versicherung

1. Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (Bürgerliches Gesetzbuch) den Erziehungsberechtigten oder Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern. Die AWO Schleswig-Holstein gGmbH bzw. der Verein der Volkshochschulen in Dithmarschen e. V. setzen für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen pädagogisch eingewiesene Mitarbeiter/innen ein.
2. Eine Haftpflichtversicherung besteht nicht über den Schulträger.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Teilnahme an der Ferienbetreuung an den Heider Offenen Ganztagschulen in Heide, die zum 01.06.2019 rechtskräftig geworden ist, außer Kraft.

25746 Heide, den 08.05.2026
Gez. Oliver Schmidt-Gutzat
Bürgermeister

Satzung für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule der Gemeinschaftsschule Heide-Ost

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein - in der jeweils geltenden Fassung - wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung der Stadt Heide vom 29.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Heide betreibt seit dem Schuljahr 2008/09 an der Gemeinschaftsschule Heide-Ost eine Offene Ganztagschule.

2. Die Offene Ganztagschule verfolgt das Ziel, Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen unter einem Dach zusammenzuführen. Die Schule wird damit zu einem ganztägig geöffneten Haus des Lebens und des Lernens.
3. Die Gemeinschaftsschule Heide-Ost und die Stadt Heide sind berechtigt, zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung die notwendigen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.
4. Alle Arbeiten, die mit der Verwaltung und Durchführung der Offenen Ganztagschule zu tun haben, werden der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein gGmbH zur Wahrnehmung übertragen.

§ 2

Teilnahme am Angebot, Aufnahme

1. Die Anmeldung zu den außerunterrichtlichen Angeboten an der Offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Aufnahme ist in der Regel unbefristet und endet automatisch mit dem Schulabgang des Kindes bzw. mit einer Kündigung gem. § 5 dieser Satzung.
2. An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler der städtischen Schulen teilnehmen. Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule Heide-Ost, die den regulären Unterricht besuchen, sind bei der Aufnahme vorrangig zu berücksichtigen. Die Beförderung der Kinder zur Offenen Ganztagschule ist von den Erziehungsberechtigten sicherzustellen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der Offenen Ganztagschule.

Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 3

Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

1. Die Regelbetreuungszeit umfasst montags bis freitags die Zeit nach Unterrichtsschluss bis 16.00 Uhr. Von Montag bis Freitag wird eine Frühbetreuung ab 7.00 Uhr eingerichtet.
2. Während der Ferien wird eine Betreuung angeboten. Der Bedarf ist rechtzeitig vor Ferienbeginn zu ermitteln. Näheres hierzu regelt die Satzung „Ferienbetreuung an den Offenen Ganztagschulen in Heide“.
3. Kann die Betreuung aufgrund behördlicher Anordnungen, höherer Gewalt oder aus anderen zwingenden Gründen tatsächlich nicht durchgeführt werden oder muss der Betrieb eingeschränkt werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Benutzungsgebühr erfolgt nicht.

§ 4 Anmeldung zur Offenen Ganztagschule

1. Die Aufnahme einer Schülerin/eines Schülers erfolgt auf schriftlichen Antrag der/des Erziehungsberechtigten. Der Antrag ist an die Leitung der Offenen Ganztagschule Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein gGmbH zu richten. Diese/r entscheidet dann in Abstimmung mit der Stadt Heide und der Schulleitung nach pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten über die Aufnahme der Schülerin/des Schülers.
2. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung sowie das Ganztagschulkonzept der Gemeinschaftsschule Heide-Ost an.

§ 5 Abmeldung und Kündigung

Im laufenden Betreuungsjahr ist eine vorzeitige Abmeldung durch die/den Erziehungsberechtigten, nur in Ausnahmefällen mit einer Frist von einem Monat zum 01. des Folgemonats möglich. Im Regelfall ist eine Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Schulhalbjahres oder zum Schuljahresende möglich.

§ 6 Ausschluss eines Kindes

1. Ein Kind ohne Rechtsanspruch kann zeitweise oder auf Dauer durch den Verein der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein gGmbH von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden; insbesondere wenn
 - a. die Erziehungsberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen,
 - b. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
 - c. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind,
 - d. das Kind das Angebot nicht mehr oder nicht mehr regelmäßig wahrnimmt oder
 - e. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt.
2. Ein Kind mit Rechtsanspruch kann von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten nur im Einzelfall und unter Beachtung des gesetzlichen Rechtsanspruchs auf ganztätige Förderung ausgeschlossen werden. Voraussetzung ist, dass das Kindeswohl oder der geordnete Ablauf der Betreuung erheblich und nachhaltig beeinträchtigt ist und zuvor alle zumutbaren pädagogischen und organisatorischen Maßnahmen ausgeschöpft wurden.

§ 7 Gebührenpflicht

1. Für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule wird ein Kostenbeitrag in Form einer Benutzungsgebühr nach dieser Satzung erhoben. Diese Benutzungsgebühr

wird in monatlichen Teilbeträgen, bei einer verbindlichen Anmeldung für ein Schulhalbjahr/Schuljahr von der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein gGmbH erhoben. Sie wird jeweils zum 01. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Die/Der Erziehungsberechtigte/n, auf deren/dessen Antrag die/der Schüler/in aufgenommen wurde, ist/sind zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, haften sie als Gesamtschuldner. Es handelt sich bei der Benutzungsgebühr um eine privatrechtliche Forderung.

2. Mit dem Tag der Anmeldebestätigung für die Offene Ganztagschule entsteht die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühr. Die Zahlungspflicht endet mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung nach dieser Satzung (§ 5).

§ 8

Höhe der Benutzungsgebühr

1. Die Benutzungsgebühr für den Frühdienst (07.00-08.00 Uhr) beträgt 1,00 € täglich.
2. Die Benutzungsgebühr für die Kernbetreuung (08.00-16.00 Uhr) beträgt 4,20 € täglich oder monatlich 70,00 €.
3. Für die Ferienbetreuung beträgt die Benutzungsgebühr pro Woche 65,00 €.
4. In der Benutzungsgebühr sind die Kosten für das Mittagessen nicht enthalten.

§ 9

Ermäßigungen, Geschwisterermäßigungen

1. Besuchen mehrere Kinder einer Familie zur gleichen Zeit die Offene Ganztagschule, so wird lediglich für ein Kind die volle Benutzungsgebühr erhoben. Für alle weiteren Kinder werden jeweils nur 50 % der monatlichen Benutzungsgebühr erhoben. Für die Ferienbetreuung wird keine Ermäßigung gewährt.
2. Bei Familien mit geringem Einkommen kann auf Antrag eine Ermäßigung gewährt werden. Für die vorzunehmende Einkommensermittlung gelten die gesetzlichen Vorgaben in Anlehnung der Sozialstaffel für den Besuch von Kindertageseinrichtungen sowie in Anlehnung die Arbeitshinweise zur Ermäßigung/Übernahme von Kostenbeiträgen (Elternbeiträge) für den Besuch von Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffel) durch den Kreis Dithmarschen als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Ermäßigung gilt längstens für ein Schuljahr. Nach Ablauf des Jahres muss die Ermäßigung neu beantragt werden. Eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit über die teilweise Übernahme der Benutzungsgebühr bzw. der Ablehnung der Benutzungsgebühr ist dem jeweiligen Antrag beizufügen.

Ändern sich die bei Ermäßigung zugrunde gelegten Einkommensverhältnisse im laufenden Schuljahr, ist dies unverzüglich mitzuteilen.

3. Bei der Teilnahme an einzelnen Tagen, der Frühbetreuung oder der Ferienbetreuung wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 10 Teilnahme am Mittagessen

1. Es besteht die Möglichkeit, am Mittagessen gegen Zahlung eines Kostenbeitrages teilzunehmen.
2. Der Beitrag für das Mittagessen richtet sich nach den erhobenen Preisen des Lieferanten und kann sich daher zwecks Kostendeckung nach vorheriger Ankündigung jederzeit erhöhen.

§ 11 Aufsichtspflicht, Versicherung

1. Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (Bürgerliches Gesetzbuch) den Erziehungsberechtigten bzw. Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern. Die Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein gGmbH setzt für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen pädagogisch eingewiesene Mitarbeiter/innen ein.
2. Die Offene Ganztagschule ist Teil des schulischen Konzepts. Die Schüler/innen sind in der Gemeindeunfallversicherung versichert. Versicherungsschutz besteht auf dem jeweils direkten Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung nach Hause, sowie in der Einrichtung selbst. Unfälle sind der Leitung der Offenen Ganztagschule unverzüglich mitzuteilen, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen kann.
3. Sachdeckungsschutz (Beschädigung, Verlust) besteht im Rahmen des Schulgesetzes durch den Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein.
4. Eine Haftpflichtversicherung besteht nicht über den Schulträger.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule der Gemeinschaftsschule Heide-Ost, die zum 01.07.2019 rechtskräftig geworden ist, außer Kraft.

25746 Heide, den 08.05.2026
Gez. Oliver Schmidt-Gutzat
Bürgermeister

Satzung für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule der Klaus-Groth-Schule

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein - in der jeweils geltenden Fassung - wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung der Stadt Heide vom 29.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Heide betreibt seit dem Schuljahr 2006/07 an der Klaus-Groth-Schule, Grund- und Gemeinschaftsschule, eine Offene Ganztagschule.
2. Die Offene Ganztagschule verfolgt das Ziel, Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen unter einem Dach zusammenzuführen. Die Schule wird damit zu einem gantztägig geöffneten Haus des Lebens und des Lernens.
3. Die Klaus-Groth-Schule und die Stadt Heide sind berechtigt, zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung die notwendigen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.
4. Alle Arbeiten, die mit der Verwaltung und Durchführung der Offenen Ganztagschule zu tun haben, werden der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein gGmbH zur Wahrnehmung übertragen.

§ 2 Teilnahme am Angebot, Aufnahme

1. Die Anmeldung zu den außerunterrichtlichen Angeboten an der Offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Aufnahme ist in der Regel unbefristet und endet automatisch mit dem Schulabgang des Kindes bzw. mit einer Kündigung gem. § 5 dieser Satzung.
2. An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler der städtischen Schulen teilnehmen. Schülerinnen und Schüler der Klaus-Groth-Schule, die den regulären Unterricht besuchen, sind bei der Aufnahme vorrangig zu berücksichtigen. Die Beförderung der Kinder zur Offenen Ganztagschule ist von den Erziehungsberechtigten sicherzustellen. Es besteht lediglich für ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, ab dem Eintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe Rechtsanspruch auf den Besuch der Offenen Ganztagschule. In den anderen Fällen besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der Offenen Ganztagschule.

Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 3

Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

1. Die Regelbetreuungszeit umfasst montags bis freitags die Zeit nach Unterrichtsschluss bis 16.00 Uhr. Von Montag bis Freitag wird eine Frühbetreuung ab 7.00 Uhr eingerichtet.
2. Während der Ferien wird eine Betreuung angeboten. Der Bedarf ist rechtzeitig vor Ferienbeginn zu ermitteln. Näheres hierzu regelt die Satzung „Ferienbetreuung an den Offenen Ganztagschulen in Heide“.
3. Kann die Betreuung aufgrund behördlicher Anordnungen, höherer Gewalt oder aus anderen zwingenden Gründen tatsächlich nicht durchgeführt werden oder muss der Betrieb eingeschränkt werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Benutzungsgebühr erfolgt nicht.

§ 4

Anmeldung zur Offenen Ganztagschule

1. Die Aufnahme einer Schülerin/eines Schülers erfolgt auf schriftlichen Antrag der/des Erziehungsberechtigten. Der Antrag ist an die Leitung der Offenen Ganztagschule Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein gGmbH zu richten. Diese/r entscheidet dann in Abstimmung mit der Stadt Heide und der Schulleitung nach pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten über die Aufnahme der Schülerin/des Schülers.
2. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung sowie das Ganztagschulkonzept der Klaus-Groth-Schule an.

§ 5

Abmeldung und Kündigung

Im laufenden Betreuungsjahr ist eine vorzeitige Abmeldung durch die/den Erziehungsberechtigten, nur in Ausnahmefällen mit einer Frist von einem Monat zum 01. des Folgemonats möglich. Im Regelfall ist eine Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Schulhalbjahres oder zum Schuljahresende möglich.

§ 6

Ausschluss eines Kindes

1. Ein Kind ohne Rechtsanspruch kann zeitweise oder auf Dauer durch den Verein der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein gGmbH von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden; insbesondere wenn

- a. die Erziehungsberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen,
 - b. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
 - c. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind,
 - d. das Kind das Angebot nicht mehr oder nicht mehr regelmäßig wahrnimmt oder
 - e. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt.
2. Ein Kind mit Rechtsanspruch kann von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten nur im Einzelfall und unter Beachtung des gesetzlichen Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung ausgeschlossen werden. Voraussetzung ist, dass das Kindeswohl oder der geordnete Ablauf der Betreuung erheblich und nachhaltig beeinträchtigt ist und zuvor alle zumutbaren pädagogischen und organisatorischen Maßnahmen ausgeschöpft wurden.

§ 7 Gebührenpflicht

1. Für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule wird ein Kostenbeitrag in Form einer Benutzungsgebühr nach dieser Satzung erhoben. Diese Benutzungsgebühr wird in monatlichen Teilbeträgen, bei einer verbindlichen Anmeldung für ein Schulhalbjahr/Schuljahr von der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein gGmbH erhoben. Sie wird jeweils zum 01. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Die/Der Erziehungsberechtigte/n, auf deren/dessen Antrag die/der Schüler/in aufgenommen wurde, ist/sind zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, haften sie als Gesamtschuldner. Es handelt sich bei der Benutzungsgebühr um eine privatrechtliche Forderung.
2. Mit dem Tag der Anmeldebestätigung für die Offene Ganztagschule entsteht die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühr. Die Zahlungspflicht endet mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung nach dieser Satzung (§ 5).

§ 8 Höhe der Benutzungsgebühr

1. Die Benutzungsgebühr für den Frühdienst (07.00-08.00 Uhr) beträgt 1,00 € täglich.
2. Die Benutzungsgebühr für die Kernbetreuung (08.00-16.00 Uhr) beträgt 4,20 € täglich oder monatlich 70,00 €.
3. Für die Ferienbetreuung beträgt die Benutzungsgebühr pro Woche 65,00 €.
4. In der Benutzungsgebühr sind die Kosten für das Mittagessen nicht enthalten.

§ 9 Ermäßigungen, Geschwisterermäßigungen

1. Besuchen mehrere Kinder einer Familie zur gleichen Zeit die Offene Ganztagschule, so wird lediglich für ein Kind die volle Benutzungsgebühr erhoben. Für alle weiteren Kinder werden jeweils nur 50 % der monatlichen Benutzungsgebühr erhoben. Für die Ferienbetreuung wird keine Ermäßigung gewährt.
2. Bei Familien mit geringem Einkommen kann auf Antrag eine Ermäßigung gewährt werden. Für die vorzunehmende Einkommensermittlung gelten die gesetzlichen Vorgaben in Anlehnung der Sozialstaffel für den Besuch von Kindertageseinrichtungen sowie in Anlehnung die Arbeitshinweise zur Ermäßigung/Übernahme von Kostenbeiträgen (Elternbeiträge) für den Besuch von Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffel) durch den Kreis Dithmarschen als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Ermäßigung gilt längstens für ein Schuljahr. Nach Ablauf des Jahres muss die Ermäßigung neu beantragt werden. Eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit über die teilweise Übernahme der Benutzungsgebühr bzw. der Ablehnung der Benutzungsgebühr ist dem jeweiligen Antrag beizufügen. Ändern sich die bei Ermäßigung zugrunde gelegten Einkommensverhältnisse im laufenden Schuljahr, ist dies unverzüglich mitzuteilen.

3. Bei der Teilnahme an einzelnen Tagen, der Frühbetreuung oder der Ferienbetreuung wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 10 Teilnahme am Mittagessen

1. Es besteht die Möglichkeit, am Mittagessen gegen Zahlung eines Kostenbeitrages teilzunehmen.
2. Der Beitrag für das Mittagessen richtet sich nach den erhobenen Preisen des Lieferanten und kann sich daher zwecks Kostendeckung nach vorheriger Ankündigung jederzeit erhöhen.

§ 11 Aufsichtspflicht, Versicherung

1. Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (Bürgerliches Gesetzbuch) den Erziehungsberechtigten bzw. Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern. Die Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein gGmbH setzt für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen pädagogisch eingewiesene Mitarbeiter/innen ein.
2. Die Offene Ganztagschule ist Teil des schulischen Konzepts. Die Schüler/innen sind in der Gemeindeunfallversicherung versichert. Versicherungsschutz besteht auf dem jeweils direkten Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung nach Hause,

sowie in der Einrichtung selbst. Unfälle sind der Leitung der Offenen Ganztagsschule unverzüglich mitzuteilen, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen kann.

3. Sachdeckungsschutz (Beschädigung, Verlust) besteht im Rahmen des Schulgesetzes durch den Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein.
4. Eine Haftpflichtversicherung besteht nicht über den Schulträger.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung für die Teilnahme an der Offenen Ganztagsschule der Klaus-Groth-Schule, die am 01.07.2019 rechtskräftig geworden ist, außer Kraft.

25746 Heide, den 08.05.2026
Gez. Oliver Schmidt-Gutzat
Bürgermeister

Satzung für die Teilnahme an der Offenen Ganztagsschule der St.-Georg- Schule

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein - in der jeweils geltenden Fassung - wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung der Stadt Heide vom 29.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Heide betreibt seit dem Schuljahr 2014/15 an der St.-Georg-Schule eine Offene Ganztagsschule.
2. Die Offene Ganztagsschule verfolgt das Ziel, Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen unter einem Dach zusammenzuführen. Die Schule wird damit zu einem ganztägig geöffneten Haus des Lebens und des Lernens.
3. Die St.-Georg-Schule und die Stadt Heide sind berechtigt, zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung die notwendigen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

4. Alle Arbeiten, die mit der Verwaltung und Durchführung der Offenen Ganztagschule zu tun haben, werden der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein gGmbH zur Wahrnehmung übertragen.

§ 2 Teilnahme am Angebot, Aufnahme

1. Die Anmeldung zu den außerunterrichtlichen Angeboten an der Offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Aufnahme ist in der Regel unbefristet und endet automatisch mit dem Schulabgang des Kindes bzw. mit einer Kündigung gem. § 5 dieser Satzung.
2. An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler der städtischen Schulen teilnehmen. Schülerinnen und Schüler der St.-Georg-Schule, die den regulären Unterricht besuchen, sind bei der Aufnahme vorrangig zu berücksichtigen. Die Beförderung der Kinder zur Offenen Ganztagschule ist von den Erziehungsberechtigten sicherzustellen. Es besteht lediglich für ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, ab dem Eintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe Rechtsanspruch auf den Besuch der Offenen Ganztagschule. In den anderen Fällen besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der Offenen Ganztagschule.

Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 3 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

1. Die Regelbetreuungszeit umfasst montags bis freitags die Zeit nach Unterrichtsschluss bis 16.00 Uhr. Von Montag bis Freitag wird eine Frühbetreuung ab 7.00 Uhr eingerichtet.
2. Während der Ferien wird eine Betreuung angeboten. Der Bedarf ist rechtzeitig vor Ferienbeginn zu ermitteln. Näheres hierzu regelt die Satzung „Ferienbetreuung an den Offenen Ganztagschulen in Heide“.
3. Kann die Betreuung aufgrund behördlicher Anordnungen, höherer Gewalt oder aus anderen zwingenden Gründen tatsächlich nicht durchgeführt werden oder muss der Betrieb eingeschränkt werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Benutzungsgebühr erfolgt nicht.

§ 4 Anmeldung zur Offenen Ganztagschule

1. Die Aufnahme einer Schülerin/eines Schülers erfolgt auf schriftlichen Antrag der/des Erziehungsberechtigten. Der Antrag ist an die Leitung der Offenen Ganztagschule Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein gGmbH zu richten. Diese/r entscheidet dann in Abstimmung mit der Stadt Heide und der Schulleitung nach pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten über die Aufnahme der Schülerin/des Schülers.
2. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung sowie das Ganztagschulkonzept der St.-Georg-Schule an.

§ 5 Abmeldung und Kündigung

Im laufenden Betreuungsjahr ist eine vorzeitige Abmeldung durch die/den Erziehungsberechtigten, nur in Ausnahmefällen mit einer Frist von einem Monat zum 01. des Folgemonats möglich. Im Regelfall ist eine Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Schulhalbjahres oder zum Schuljahresende möglich.

§ 6 Ausschluss eines Kindes

1. Ein Kind ohne Rechtsanspruch kann zeitweise oder auf Dauer durch den Verein der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein gGmbH von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden; insbesondere wenn
 - a. die Erziehungsberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen,
 - b. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
 - c. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind,
 - d. das Kind das Angebot nicht mehr oder nicht mehr regelmäßig wahrnimmt oder
 - e. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt.
2. Ein Kind mit Rechtsanspruch kann von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten nur im Einzelfall und unter Beachtung des gesetzlichen Rechtsanspruchs auf ganztätige Förderung ausgeschlossen werden. Voraussetzung ist, dass das Kindeswohl oder der geordnete Ablauf der Betreuung erheblich und nachhaltig beeinträchtigt ist und zuvor alle zumutbaren pädagogischen und organisatorischen Maßnahmen ausgeschöpft wurden.

§ 7 Gebührenpflicht

1. Für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule wird ein Kostenbeitrag in Form einer Benutzungsgebühr nach dieser Satzung erhoben. Diese Benutzungsgebühr wird in monatlichen Teilbeträgen, bei einer verbindlichen Anmeldung für ein

Schulhalbjahr/Schuljahr von der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein gGmbH erhoben. Sie wird jeweils zum 01. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Die/Der Erziehungsberechtigte/n, auf deren/dessen Antrag die/der Schüler/in aufgenommen wurde, ist/sind zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, haften sie als Gesamtschuldner. Es handelt sich bei der Benutzungsgebühr um eine privatrechtliche Forderung.

2. Mit dem Tag der Anmeldebestätigung für die Offene Ganztagschule entsteht die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühr. Die Zahlungspflicht endet mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung nach dieser Satzung (§ 5).

§ 8

Höhe der Benutzungsgebühr

1. Die Benutzungsgebühr für den Frühdienst (07.00-08.00 Uhr) beträgt 1,00 € täglich.
2. Die Benutzungsgebühr für die Kernbetreuung (08.00-16.00 Uhr) beträgt 4,20 € täglich oder monatlich 70,00 €.
3. Für die Ferienbetreuung beträgt die Benutzungsgebühr pro Woche 65,00 €.
4. In der Benutzungsgebühr sind die Kosten für das Mittagessen nicht enthalten.

§ 9

Ermäßigungen, Geschwisterermäßigungen

1. Besuchen mehrere Kinder einer Familie zur gleichen Zeit die Offene Ganztagschule, so wird lediglich für ein Kind die volle Benutzungsgebühr erhoben. Für alle weiteren Kinder werden jeweils nur 50 % der monatlichen Benutzungsgebühr erhoben. Für die Ferienbetreuung wird keine Ermäßigung gewährt.
2. Bei Familien mit geringem Einkommen kann auf Antrag eine Ermäßigung gewährt werden. Für die vorzunehmende Einkommensermittlung gelten die gesetzlichen Vorgaben in Anlehnung der Sozialstaffel für den Besuch von Kindertageseinrichtungen sowie in Anlehnung die Arbeitshinweise zur Ermäßigung/Übernahme von Kostenbeiträgen (Elternbeiträge) für den Besuch von Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffel) durch den Kreis Dithmarschen als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Ermäßigung gilt längstens für ein Schuljahr. Nach Ablauf des Jahres muss die Ermäßigung neu beantragt werden. Eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit über die teilweise Übernahme der Benutzungsgebühr bzw. der Ablehnung der Benutzungsgebühr ist dem jeweiligen Antrag beizufügen. Ändern sich die bei Ermäßigung zugrunde gelegten Einkommensverhältnisse im laufenden Schuljahr, ist dies unverzüglich mitzuteilen.

3. Bei der Teilnahme an einzelnen Tagen, der Frühbetreuung oder der Ferienbetreuung wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 10 Teilnahme am Mittagessen

1. Es besteht die Möglichkeit, am Mittagessen gegen Zahlung eines Kostenbeitrages teilzunehmen.
2. Der Beitrag für das Mittagessen richtet sich nach den erhobenen Preisen des Lieferanten und kann sich daher zwecks Kostendeckung nach vorheriger Ankündigung jederzeit erhöhen.

§ 11 Aufsichtspflicht, Versicherung

1. Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (Bürgerliches Gesetzbuch) den Erziehungsberechtigten bzw. Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern. Die Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein gGmbH setzt für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen pädagogisch eingewiesene Mitarbeiter/innen ein.
2. Die Offene Ganztagschule ist Teil des schulischen Konzepts. Die Schüler/innen sind in der Gemeindeunfallversicherung versichert. Versicherungsschutz besteht auf dem jeweils direkten Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung nach Hause, sowie in der Einrichtung selbst. Unfälle sind der Leitung der Offenen Ganztagschule unverzüglich mitzuteilen, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen kann.
3. Sachdeckungsschutz (Beschädigung, Verlust) besteht im Rahmen des Schulgesetzes durch den Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein.
4. Eine Haftpflichtversicherung besteht nicht über den Schulträger.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule der St.-Georg-Schule, die zum 01.07.2019 rechtskräftig geworden ist, außer Kraft.

25746 Heide, den 08.05.2026
Gez. Oliver Schmidt-Gutzat
Bürgermeister

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Heide (Entschädigungssatzung FF – EntschSatzung FF)

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 29.04.2026 folgende Entschädigungssatzung für die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heide erlassen:

§ 1 Wehrführungen

Gemeindewehrführung und Ortswehrführungen sowie deren Stellvertretungen erhalten nach Maßgabe der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes.

§ 2 Jugendfeuerwehrwart*in / Leitung Kinderabteilung

Jugendfeuerwehrwart*in und Leitung der Kinderabteilung sowie deren Stellvertretungen erhalten nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) eine monatliche Auslagenpauschale - der/die Jugendfeuerwehrwart*in und die Leitung der Kinderabteilung in Höhe des Höchstsatzes, deren Stellvertretungen in Höhe von 75 % des Höchstsatzes.

§ 3 Gerätewart*in

Der/die ehrenamtliche Gerätewart*in erhält nach Maßgabe der EntschRichtl-fF für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine monatliche Entschädigung in Höhe von 50 % des Höchstsatzes.

§ 4 Schriftführer*in

Die Schriftführer*innen der Ortswehren Heide-Stadt und Heide-Süderholm erhalten eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe von 10,00 € bzw. 5,00 €.

§ 5 Kassenführer*in

Die Kassenführer*innen der Ortswehren Heide-Stadt und Heide-Süderholm erhalten eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe von 10,00 € bzw. 5,00 €.

§ 6 Einsätze

1. Den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr kann auf Antrag für den Ersatz von Auslagen nach Maßgabe der EntschRichtl-fF - *je nach Dauer des Einsatzes* – eine Entschädigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes ausgezahlt werden.
2. Mit der Zahlung dieser Entschädigungspauschale sind bei Einsätzen bis zu 4 Stunden die notwendigen Auslagen für Fahrtkosten und Verpflegung abgegolten.
3. Bei Einsätzen über 4 Stunden sind mit dieser Entschädigungspauschale die notwendigen Auslagen für Fahrtkosten abgegolten.
4. Die Auszahlung der Entschädigungspauschale erfolgt quartalsweise rückwirkend direkt an die berechtigten Mitglieder der Feuerwehr.
5. Ehrenbeamte*innen haben einen Anspruch auf 50 % der pauschalierten Entschädigung, da Teile der Anspruchsgrundlage bereits durch die Aufwandsentschädigung nach der EntschVOF abgegolten werden.

§ 7 Brandsicherheitswache

Die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können auf Antrag für Tätigkeiten im Rahmen der Brandsicherheitswache nach Maßgabe der EntschRichtl-fF eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes je angefangene Stunde für die Zeit der dienstlichen Tätigkeit erhalten.

§ 8 Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung

1. Für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung können max. 3 aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr auf Antrag nach Maßgabe der EntschRichtl-fF pro Dienstgeschäft eine Entschädigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes erhalten.
2. Mit der pauschalierten Entschädigung sind der Ersatz von Auslagen sowie die Auslagen für Fahrtkosten und Verpflegung abgegolten.

§ 9 Truppmannausbilder*in

Für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Truppmannausbildung können die Ausbilder*innen - analog der Abgeltung des Mehraufwandes bei überörtlichen Ausbildungslehrgängen – auf Antrag eine Entschädigung in Höhe von 50 % des Höchstsatzes je Unterrichts- bzw. Ausbildungsstunde erhalten.

§ 10

Entschädigungen und Ersatzansprüche

1. Nach Maßgabe der EntschRichtl-fF wird den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen der Dienstvorschrift Dienstkleidung und persönliche Schutzausrüstung unentgeltlich gestellt, soweit dieser Anspruch nicht nach § 3 EntschVOF abgegolten wird.
2. Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die für die Ausführung des Dienstes notwendig sind und die bei der Ausführung des Dienstes beschädigt wurden, werden auf Antrag ersetzt. Dies gilt auch für Schäden, die bei der Benutzung privateigener Fahrzeuge an diesen entstehen.

Bei einem durch ein Mitglied der freiwilligen Feuerwehr grob fahrlässig herbeigeführten Schaden hängt der Umfang des Ersatzes von den jeweiligen Umständen ab.

Schäden, die von einem Mitglied der freiwilligen Feuerwehr vorsätzlich herbeigeführt werden, werden nicht ersetzt.

3. Reisekosten nach den für Beamten*innen geltenden Grundsätzen werden bei Teilnahme an Lehrgängen an der Landesfeuerwehrschule Schleswig-Holstein und an anderen überörtlichen Ausbildungsveranstaltungen gewährt. Des Weiteren bei Veranstaltungen, die dem Zweck des Feuerwehrbetriebes dienen und mit Einverständnis der Verwaltung durchgeführt werden.

§ 11

Zahlung, Kürzung und Wegfall der Entschädigungen

1. Aufwandsentschädigungen in Form einer monatlichen Pauschale werden für die Zeit des Amtsantritts bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das Ehrenamt, die Funktion oder die ehrenamtliche Tätigkeit endet, monatlich rückwirkend gezahlt. Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, werden für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Entschädigung gezahlt.
2. Übt der/die Empfänger*in einer Aufwandsentschädigung ein Ehrenamt, eine Funktion oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Hat der/die Empfänger*in den Grund für die Nichtausübung selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Zahlung sobald das Ehrenamt, die Funktion oder die ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird.
3. An Gemeindewehrführung und Ortswehrführungen sowie deren Stellvertretungen dürfen keine Aufwandsentschädigungen gezahlt werden, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte nach § 76 Landesbeamtengesetz verboten ist oder sie im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren vorläufig des Dienstes enthoben sind.

§ 12

Freistellung von der Arbeitsleistung/Erstattungsansprüche von Arbeitgeber*innen

1. Nach § 30 BrSchG sind Arbeitnehmer*innen für die Teilnahme an Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen während der Arbeitszeit unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts von der Arbeitsleistung freizustellen.
2. Privaten Arbeitgeber*innen ist nach § 31 Abs. 1 BrSchG das weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung mit Pflegeversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit sowie zur betrieblichen Altersversorgung auf Antrag zu erstatten.
3. Der/die private Arbeitgeber*in hat seinen/ihren Erstattungsanspruch möglichst zeitnah geltend zu machen.

§ 13

Verdienstauffallentschädigung für Selbständige

1. Beruflich Selbständige erhalten auf Antrag Ersatz des Verdienstauffalls in den in § 30 Abs. 2 und 3 BrSchG genannten Fällen, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstauffalls festgelegt wird oder wahlweise der Kosten für eine Vertretungskraft. Der festgelegte Höchstbetrag darf nicht überschritten werden.
2. Der Höchstbetrag der pauschalen Verdienstauffallentschädigung für Selbständige beträgt nach Maßgabe der EntschRichtl-fF je Stunde 50 % des Höchstsatzes.
3. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden wird als regelmäßig angesehen. Entschädigungen für Zeiträume unter acht Stunden am Tag sind anteilig zu berechnen.
4. Wird nachgewiesen, dass der konkrete Verdienstauffall den Höchstbetrag nach Abs. 2 übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte erstattet.
5. Für die Berechnung sind die Einkünfte des letzten Kalenderjahres nachzuweisen. Kann der Nachweis nur für einen Teil des Kalenderjahres erbracht werden, so ist von den mutmaßlichen Jahreseinkünften auszugehen.

§ 14

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt Heide ist nach den Vorschriften des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c der Europäischen Datenschutzverordnung (EUDSGVO) und des § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in Verbindung mit §§ 2, 32 des Gesetzes über den Brandschutz und Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) berechtigt, personenbezogene Daten zum Zweck der Erfüllung von Aufgaben nach dieser Satzung zu verarbeiten.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Heide, den 29.04.2026

gez. Oliver Schmidt-Gutzat
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus

Datum: Donnerstag, 21.05.2026
Zeit: 18:00 Uhr
Ort/Raum: Bürgerhaus, Neue Anlage 5, Sophie-Dethleffs-Saal

Tagesordnung:

- 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Niederschrift der letzten Sitzung
- 3 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 4 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 5 Änderung der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Heide - Haushaltskonsolidierung
Vorlage: 26/OrdnVerw/086/BV
- 6 Parkgebührenverordnung - Antrag der CDU und FDP Fraktion zum Parkplatz Tannenstraße
Vorlage: 26/OrdnVerw/088/IV
- 7 Mitteilungen und Anfragen den Ausschuss betreffend -Verschiedenes-

25746 Heide, 20.05.2026

STADT HEIDE

Die Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus

gez. Andrea König

Ratsfrau

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung zur Sitzung des Bauausschusses

Datum: **Donnerstag, 21.05.2026**
Zeit: **17:30 Uhr**
Ort/Raum: **Bürgerhaus, Neue Anlage 5, Klaus-Groth-Saal**

Tagesordnung:

- 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit zu bestimmten Tagesordnungspunkten
- 3 Niederschrift der letzten Sitzung des Bauausschusses
- 4 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 5 Verlängerung/Entfristung der Stadt-Umland-Kooperation Region Heide
Vorlage: 26/StädtePI/381/BV
- 6 1. Änderung der Satzung der Stadt Heide über die Benutzung des Bürgerhauses
Vorlage: 26/FD34 GBM/222/BV
- 7 Termin nächste Bauausschusssitzung
- 8 Mitteilungen und Anfragen den Ausschuss betreffend -Verschiedenes-

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nicht öffentlich beraten. Die Vorlagen sind entsprechend vertraulich zu behandeln.

- 9 Grundstücksangelegenheit – Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen
Vorlage: 26/StädtePI/377/IV
- 10 Grundstücksangelegenheiten
Vorlage: 26/FD34 GBM/221/IV
- 11 Grundstücksangelegenheiten – Allgemein
- 12 Private Baumaßnahmen im Einzelfall - Allgemein

25746 Heide, 20.05.2026
Der Vorsitzende des Bauausschusses
Manfred Will
Stadtrat

Termin-Sprechtage des Bürgermeisters am 30.07.2026

Herr Oliver Schmidt-Gutzat, Bürgermeister der Stadt Heide, steht den Einwohnerinnen und Einwohnern mit seinem Sprechtag grundsätzlich jeden dritten Donnerstag im Monat, persönlich zur Verfügung.

Der nächste Sprechtag findet aus terminlichen Gründen am Donnerstag, den 30.07.2026 in der Zeit von 15.00 Uhr bis 16.30 Uhr, im Rathaus, Postelweg 1, 25746 Heide, Zimmer 101, statt. Zwecks Terminabstimmung setzen Sie sich bitte telefonisch (0481-6850-900) mit dem Vorzimmer des Bürgermeisters in Verbindung.

Gerne sind Jugendliche zu dieser Sprechstunde ebenfalls herzlich eingeladen.

Auch außerhalb der Sprechstunde können jederzeit Anfragen unter der Rufnummer (0481) 6850-901/902 an den Bürgermeister gerichtet werden.

25746 Heide 13.05.2026
S T A D T H E I D E
Der Bürgermeister
gez. Oliver Schmidt-Gutzat
Bürgermeister